



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

09. September 2025

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-21.38.02.09-000007

RR'in Szymanowski

Telefon 0211 871-2218

Telefax 0211 871-162218

referat12@im.nrw.de

Personenstandswesen - Befüllung der Personenstandsregister mit der Identifikationsnummer

Mit E-Mail vom 04.02.2025 hatte ich Ihnen zur Information bezüglich der Befüllung der Personenstandsregister mit der Identifikationsnummer das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat - VII1.20103/8#5 - übersandt.

Am 1. November 2025 tritt nunmehr die sogenannte dritte Umsetzungsstufe zur Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) im Meldewesen in Kraft.

Nach der Mitteilung der Beurkundung der Geburt eines Kindes durch das Standesamt an die Meldebehörde erfolgt ab diesem Datum die Quittierung der Identifikationsnummer durch die Meldebehörde an das Standesamt gemäß Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 19 Nummer 3 RegMoG.

Die Mitteilung der Meldebehörde mit der Identifikationsnummer wird automatisiert in das Geburtsregister des Kindes eingetragen. Hierfür wurde § 14 Personenstandsverordnung (PStV) dahingehend geändert, dass das lesende Recht des technischen Benutzers der Stufe T um ein Schreibrecht erweitert wurde.

Die erstmalige Übermittlung der Identifikationsnummer an die jeweilige registerführende Stelle, die sog. „Erstbefüllung“, ist nicht nach § 9

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Abs. 1 Identitätsnummerngesetz (IDNrG) protokollierungspflichtig und folglich nicht im Datenschutzcockpit anzuzeigen.

Der Verlag für Standesamtswesen hat mitgeteilt, dass für die Umsetzung der initialen Befüllung der Geburtenregister für Neugeborene mit der Identifikationsnummer das Zusatzmodul RegX zum Fachverfahren Autista bereitgestellt wird.

Es ist aus der Sicht des BMI und des Ministeriums des Innern NRW rechtlich eindeutig, dass die Einführung und Verwendung der Identifikationsnummer auch in den elektronischen Personenstandsregistern erfolgen muss.

Die Umsetzung des IDNrG im Personenstandswesen ist sowohl durch Artikel 5 und 19 RegMoG als auch durch das 3. PStRÄndG verbindlich gesetzlich im PStG und in der PStV geregelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Standesämter Ihres Aufsichtsbezirks.

Im Auftrag

gez. Brandt-Zimmermann